

Gemeinde Steißlingen, Bebauungsplan Steinrenne, 1. Änderung

Verfahrensvermerke

Der Gemeinderat hat am 19.11.2007 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes und die Änderung im vereinfachten Verfahren beschlossen und die Planänderung gebilligt.

Steißlingen, 22.01.2008

.....
Ostermaier, Bürgermeister

Die Träger öffentlicher Belange wurden in der Zeit vom 23.11.2007 bis 15.12.2007 am Verfahren beteiligt. Die Angrenzer wurden in der Zeit vom 22.11.2007 bis 15.12.2007 am Verfahren beteiligt.

Der Gemeinderat hat am 14.01.2008 nach § 10 BauGB diese Änderung des Bebauungsplanes als Satzung beschlossen.

Steißlingen, 22.01.2008

.....
Ostermaier, Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes unter Beachtung des vorstehenden Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates übereinstimmt.

Steißlingen, 22.01.2008

.....
Ostermaier, Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung der Änderung erfolgte am 17.01.2008. Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Steißlingen, 22.01.2008

.....
Ostermaier, Bürgermeister

Gemeindeverwaltung Steißlingen

Schulstr. 19

78256 Steißlingen

Tel.: 0 77 38 / 92 93-0, Fax /92 93 59

Die Darstellung der Grenzen im räumlichen Geltungsbereich des Planes stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein.

Steißlingen, 22.01.2008

.....
Schönenberger

Gemeinde Steißlingen

Landkreis Konstanz

Satzung

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes

„Steinrenne“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Steißlingen in öffentlicher Sitzung am 14.01.2008 die Änderung der Bebauungsplanes „Steinrenne“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung betrifft den Bereich des WA 2 des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Steinrenne“ vom 23.08.2007.

§ 2

Bestandteile der Satzung

Die Satzung besteht aus:

1. dem zeichnerischen Teil der Bebauungsplanänderung M 1:500 vom 19.11.2007
2. der Begründung vom 14.11.2007.

§ 3

Inhalt der Bebauungsplanänderung

Der Inhalt der Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil i. d. F. vom 14.11.2007. Für die Dachneigung, sowie für die Firsthöhe gelten die Festsetzungen wie im südlich angrenzenden WA1-Bereich (Dachneigung 25-45 °, Firsthöhe 8,60 m).

Der textliche Teil wird wie folgt geändert:

3. Maß der baulichen Nutzung

3.3 Zahl der Vollgeschosse

Die zulässige Zahl der Vollgeschosse wird festgesetzt mit:

Im Plangebiet WA1 ~~und~~
 WA2 maximal 2 Vollgeschosse, wobei das zweite Vollgeschoss

aufgrund der Wandhöhenbegrenzung nur ein anrechenbares Vollgeschoss, wahlweise im Unter- oder Dachgeschoss sein kann.

3.4.2 Wandhöhe

...Sie ist festgelegt mit:

...

Im Plangebiet WA2 maximal 4,00 m

3.4.4 entfällt

4. Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen, Stellung baulicher Anlagen

4.3 Der zulässige Firstverlauf ist im Plan durch ein entsprechendes Planzeichen festgesetzt. ~~Dabei stehen in den Plangebieten WA1 und WA3 zwei rechtwinklig zueinander liegende Firstrichtungen zur Wahl. Für Pultdächer im Plangebiet WA2 ist die Firstrichtung verbindlich auf Ost-West-Richtung festgelegt.~~

Die örtlichen Bauvorschriften werden wie folgt geändert:

B. Örtliche Bauvorschriften

1. Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen

1.1 Dachneigung

Die Dachneigung ~~von Satteldächern~~ muss 25 – 45 Grad betragen.

~~Die Dachneigung von Pultdächern muss 15 – 30 Grad betragen.~~

1.2 Dachform

Als Dachform ~~sind~~ ist das Satteldach zulässig:

- ~~In den Plangebietsteilen WA1 und WA3 sind Satteldächer zulässig.~~ Höhenversetzte gegenläufige Pultdächer sind den Satteldächern gleichgestellt. Abwalmungen werden zugelassen.

~~Im Plangebiet WA2 sind nur reine Pultdächer zulässig. Hierfür gilt entsprechend der textlichen Festsetzungen eine abweichende maximale Firsthöhe (HP)~~

Die Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes „Steinrenne“ werden durch diese vereinfachte Änderung nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten


Die Änderung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht

schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Steißlingen, den 15.01.2008



Ostermaier
Bürgermeister